

Wiederholungsbefragung zur Bewertung der Qualität der Zensusergebnisse

Platzhalter für Etikett/Fragebogen-Nr.

Stichtag: 9. Mai 2011

Platzhalter für Barcode/Fragebogen-Nr.
2701000001076

Zweck der Erhebung

Um die Qualität und Zuverlässigkeit der durch die Haushaltebefragung bereits zum 9. Mai 2011 erhobenen Merkmale nach §7 Zensusgesetz 2011 insgesamt statistisch

bewerten zu können, sollen einige der dort gemachten Angaben durch die vorliegende Erhebung stichprobenartig überprüft werden.

online Den Fragebogen können Sie auch im Internet ausfüllen. Wir haben für Sie unter **www.zensus2011.de** bereits alles vorbereitet.

Ihre Fragebogennummer: 2701000001076 Ihr Aktivierungscode: zWkLvccGprwa

Für jede Person des Haushalts ist je ein Fragebogen auszufüllen.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Rechtliche Hinweise entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist.

Gehen Sie wie folgt vor:

- Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach.
- Kreuzen Sie bitte, sofern nicht anders angegeben, für jede Frage nur eine Antwort an.
Ja Nein
- Zahlen tragen Sie bitte rechtsbündig ein.
Anzahl der Personen
- Text tragen Sie bitte in Druckbuchstaben ein.
Vorname/-n:
Nachname:
- Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor.
Ja Nein

Persönliche Angaben

1 Vorname/-n:

Nachname:

Geburtsname: (falls abweichend)

2 Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

3 Welches Geschlecht haben Sie?
Männlich
Weiblich

4 Wann wurden Sie geboren?

 Tag Monat Jahr

noch: Persönliche Angaben

5 Welche Staatsangehörigkeit/-en haben Sie?

Mehrfachnennungen sind möglich.

Deutsche Staatsangehörigkeit

Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Staates

Staatsangehörigkeit eines Nicht-EU-Staates

Staatenlos

Ungeklärt

6 Welchen Familienstand haben Sie?

Ledig

Verheiratet

Geschieden

Verwitwet

Eingetragene Lebenspartnerschaft
(gleichgeschlechtlich)

Eingetragene Lebenspartnerschaft
(gleichgeschlechtlich) aufgehoben

Eingetragener Lebenspartner/
eingetragene Lebenspartnerin
(gleichgeschlechtlich) verstorben

Angaben zum Wohnverhältnis

7 Wie viele Personen leben insgesamt in Ihrer Wohnung?

Anzahl der Personen (Sie einbezogen)

8 Bewohnen Sie eine weitere Wohnung in Deutschland?

Ja

Nein ► Ende der Befragung.

9 Hauptwohnsitz

Bitte beantworten Sie abhängig von Ihrem Familienstand nur eine der beiden Fragen.

Für Verheiratete bzw. in eingetragener Lebenspartnerschaft (gleichgeschlechtlich) Lebende, die nicht dauernd getrennt leben:

Ist die hiesige Wohnung die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie?

Ja

Nein

Für alle übrigen Personen:

Ist die hiesige Wohnung die vorwiegend benutzte Wohnung?

Ja

Nein

Wiederholungsbefragung zur Bewertung der Qualität der Zensusergebnisse

Unterrichtung nach §17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung, Rechtsgrundlagen

Die Befragung zur Bewertung der Qualität der Zensusergebnisse (Wiederholungsbefragung) dient der Messung der Zuverlässigkeit der Ergebnisse aus der Haushaltsstichprobe und als Grundlage für die weitere Verbesserung der Qualität der Ergebnisse nachfolgender Zensus. Die Zensusergebnisse selbst werden aufgrund der Wiederholungsbefragung nicht verändert.

Die Erhebung nach §17 Absatz 2 ZensG 2011 wird als Stichprobenerhebung bei mindestens 5 und höchstens 10 Prozent der bereits nach §7 Absatz 3 ZensG 2011 für die Haushaltsstichprobe ausgewählten Anschriften durchgeführt.

Stichtag der Erhebung ist der 9. Mai 2011.

Die Erhebung erfolgt aufgrund des Zensusgesetzes 2011 (ZensG 2011) vom 8. Juli 2009 (BGBl. I S. 1781) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu §17 Absatz 4 ZensG 2011.

Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus §18 Absatz 3 ZensG 2011 in Verbindung mit §15 Absatz 1 BStatG. Danach sind alle Volljährigen oder einen eigenen Haushalt führenden Minderjährigen, jeweils auch für minderjährige Haushaltsmitglieder, die unter den betroffenen Anschriften wohnen, auskunftspflichtig.

Für volljährige Haushaltsmitglieder, die nicht selbst Auskunft geben können, ist jedes andere auskunftspflichtige Haushaltsmitglied auskunftspflichtig. Die Auskunftspflicht über Minderjährige oder Personen, die nicht selbst Auskunft geben können, erstreckt sich nur auf die Daten, die der auskunftspflichtigen Person bekannt sind.

Nach §15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Statistische Geheimhaltung

Die erhobenen Angaben werden nach §16 BStatG geheim gehalten.

Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten, Form der Auskunftserteilung

Für die Erhebungen werden Erhebungsbeauftragte eingesetzt.

Die Auskünfte können mündlich gegenüber den Erhebungsbeauftragten, schriftlich oder elektronisch erteilt werden. Bei schriftlicher Auskunftserteilung sind die ausgefüllten Fragebogen dem Erhebungsbeauftragten auszuhändigen oder in

verschlossenem Umschlag zu übergeben oder bei der Erhebungsstelle abzugeben oder dorthin innerhalb der gesetzten Frist zu übersenden. Bei elektronischer Auskunftserteilung sind die Angaben über das den Auskunftspflichtigen zur Verfügung gestellte Verfahren zu erteilen.

Die Erhebungsbeauftragten haben sich auszuweisen und sind zur Geheimhaltung besonders verpflichtet worden. Die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse dürfen sie nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte.

Hilfsmerkmale, Trennung und Löschung, Ordnungsnummern

Familienname, frühere Namen und Vornamen, Tag der Geburt (Tag ohne Monats- und Jahresangabe) und Anschrift der Auskunftspflichtigen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt von den Erhebungsmerkmalen getrennt, gesondert aufbewahrt und gelöscht, sobald bei den statistischen Ämtern die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist, spätestens aber vier Jahre nach dem 9. Mai 2011.

Die Erhebungsunterlagen werden nach Abschluss der Aufbereitung des Zensus, spätestens vier Jahre nach dem 9. Mai 2011, vernichtet.

Die auf den Fragebogen aufgedruckten Barcodes (Strichcodes) dienen der maschinellen Lesbarkeit und der elektronischen Verarbeitung der Daten.

Der oben rechts aufgedruckte Barcode bildet die Fragebogennummer ab. Die Fragebogennummer enthält eine frei vergebene Ziffernfolge und ermöglicht es, den Fragebogen der betreffenden Person zuzuordnen. Darüber hinaus enthält sie eine Prüfziffer. Sie enthält aber keinerlei Informationen zu der betreffenden Person.

Beim Aktivierungscode handelt es sich um eine frei vergebene Zeichenfolge, die zusammen mit der Fragebogennummer der Identifikation des Auskunftspflichtigen bei einer Teilnahme an der Online-Erhebung dient.

Der am unteren Rand des Fragebogens aufgedruckte Barcode bildet das unmittelbar darüber befindliche Belegkennzeichen ab (38-stellige Ziffernfolge). Bei diesem Belegkennzeichen handelt es sich um eine Ordnungsnummer, die ausschließlich der Organisation des Erhebungs- und Aufbereitungsverfahrens dient. Sie enthält die Fragebogennummer, die Information, dass es sich um einen Fragebogen zur Bewertung der Qualität der Zensusergebnisse handelt, der sich auf den Stichtag 9. Mai 2011 bezieht und welches Bundesland zuständig ist.